

Az.: 5 A 110/13.A
4 K 1199/10.A

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutzes
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch die Richter am Obergericht Dehoust, Tischer und Heinlein

am 7. Juni 2016

beschlossen:

Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin.....,....., beigeordnet.

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. Dezember 2012 - A 4 K 1199/10 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

- 1 1. Dem Kläger ist Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die von dem bedürftigen Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung bot im dafür maßgeblichen Zeitpunkt der Bewilligungsreife des Prozesskostenhilfesuchs (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 24. März 2015 - 5 D 117/14 -, juris Rn. 3 ff.; st. Rspr.) hinreichende Aussicht auf Erfolg. Bis zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. September 2013 (BVerwGE 147, 329) war in der Rechtsprechung umstritten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die mangelnde Verwertbarkeit Asylbewerbern abgenommener Fingerabdrücke eine Einstellung des Asylverfahrens nach §§ 32, 33 Abs. 1 AsylVfG (heute: AsylG) rechtfertigen kann. So hatte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 14. Januar 2013 - 20 B 12.30300 - (juris) eine Einstellung des Asylverfahrens nach Betreibensaufforderung wegen nicht auswertungsfähiger Fingerabdrücke nicht für zulässig erachtet. Auf Grundlage dieser Rechtsauffassung hätte die Klage des Klägers Erfolgsaussichten gehabt. Die Betreibensaufforderung vom 9. September 2010 enthielt zwar neben der Verpflichtung zur erneuten Abnahme von auswertbaren Fingerabdrücken (Nummer 1) eine erkennbar selbständige

Verpflichtung zur schriftlichen Darlegung des Reisewegs und der Stellung von Asylanträgen (Nummer 2). Auf Grundlage der damaligen Rechtsauffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs hätte es aber auch für diese Aufforderung an einem hinreichenden Anlass gefehlt, weil der Kläger mit seinem Erscheinen zur erkennungsdienstlichen Behandlung das Verfahren ausreichend betrieben hätte und er zum Reiseweg nicht angehört worden war (vgl. BayVGH Urt. v. 14. Januar 2013 a. a. O., Rn. 29).

2. Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 78 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 1 AsylG) ergibt nicht, dass einer der geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) oder der Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) vorliegt. Maßgeblich ist insoweit gem. § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats (vgl. auch allgemein: BVerwG, Beschl. v. 15. Dezember 2003, NVwZ 2004, 744 f.).
3. a) Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 27. Januar 2015 - A 5 A 586/14 -, juris Rn. 3; st. Rspr.).
4. Die vom Kläger aufgeworfene Frage, ob es die in § 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylVfG (heute: AsylG) normierte Pflicht des Ausländers, die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Behandlungen zu dulden, die Pflicht einschließt, Manipulationen zu unterlassen, die den Erfolg dieser Behandlung vereiteln, ist inzwischen vom Bundesverwaltungsgericht geklärt (BVerwG, Urt. v. 5. September 2013 a. a. O., Rn. 19), so dass es der Durchführung eines Berufungsverfahrens zur Beantwortung dieser Frage nicht (mehr) bedarf.

5 b) Soweit der Kläger eine Verletzung rechtlichen Gehörs rügt (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO), genügt sein Vorbringen nicht den Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG. Ein Antragsteller, der geltend macht, er habe sich zu bestimmten Fragen nicht äußern können, muss schlüssig und substantiiert darlegen, was er bei ausreichender Gewährung des rechtlichen Gehörs noch vorgetragen hätte und inwiefern der weitere Vortrag zur Klärung des geltend gemachten Anspruchs geeignet gewesen wäre (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16. Juni 2010 - 6 B 81.09 [6 C 11.10] -, juris Rn. 9 zum Revisionsrecht; SächsOVG, Beschl. v. 23. Oktober 2015 - 5 A 80/15.A -, juris Rn. 11).

6 Hieran fehlt es. Der Kläger, der geltend macht, das Gericht habe ohne vorherigen Hinweis Anforderungen an seinen Sachvortrag gestellt, mit denen auch gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Verlauf nicht rechnen musste, trägt nicht vor, was er nach einem Hinweis des Gerichts, dass es seinen Vortrag nicht für glaubhaft erachte, vorgetragen hätte.

7 Das Verwaltungsgericht hat unabhängig davon auch den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör nicht verletzt. Eine Verletzung rechtlichen Gehörs liegt dann vor, wenn im Einzelfall das Vorbringen eines Beteiligten entweder vom Gericht überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei seiner Entscheidung ersichtlich nicht erwogen worden ist (BVerfG, Beschl. v. 1. Februar 1978, BVerfGE 47, 182, 187; SächsOVG, Beschl. v. 19. August 2010 - 5 A 550/08 -, juris Rn. 27; st. Rspr.). Die Beteiligten müssen demgemäß auch Gelegenheit erhalten, sich zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen und Rechtsfragen erklären zu können. Ausweislich der Entscheidungsgründe hat das Gericht das Vorbringen des Klägers zur Unverwertbarkeit seiner Fingerabdrücke zur Kenntnis genommen und gewürdigt. Dieser war auch nicht gehindert, während des Verfahrens hierzu vorzutragen.

8 Das Gericht war zu einem Hinweis an den Kläger nicht verpflichtet. Grundsätzlich ist das Tatsachengericht nicht verpflichtet, die Beteiligten schon in der mündlichen Verhandlung auf seine Rechtsauffassung oder die beabsichtigte Würdigung des Prozessstoffes hinzuweisen. Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn das Gericht bei seiner Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt oder eine bestimmte

Wertung des Sachverhalts abstellen will, mit dem bzw. mit der auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen braucht (BVerwG, Beschl. v. 30. März 2016 - 5 B 11.16 -, juris Rn. 20; Beschl. v. 17. Dezember 2015, NVwZ-RR 2016, 362 Rn. 19; SächsOVG, Beschl. v. 1. Juni 2010 - A 5 A 236/08 -, juris Rn. 4; st. Rspr.). Dies war hier nicht der Fall. Der Kläger konnte nicht davon ausgehen, dass das Gericht seinen Ausführungen zu seinen Fingerkuppen Glauben schenkt.

- 9 Nur ergänzend weist der Senat darauf hin, dass mögliche Veränderungen der Fingerkuppen auch nicht allein von seiner Arbeit im Heimatland stammen können. Dies kann ausgeschlossen werden, ohne dass es einer hautärztlichen Untersuchung bedürfte. Der Regenerationszeitraum der Hautzellen beträgt nach den vorliegenden (allgemein zugänglichen) Quellen in der Regel vier Wochen (BVerwG, Urt. v. 5. September 2013 a. a. O., Rn. 42 unter Hinweis auf: Moll, Dermatologie, 7. Aufl. 2010, S. 6 oben - "Turn-over-Zeit" von zweimal zwei Wochen). Der Kläger wurde am 20. August 2010 als Asylsuchender registriert und am 15. September 2010 das zweite Mal erkennungsdienstlich behandelt. Unter Berücksichtigung der Zeit für die Reise aus Somalia ergeben sich nach der Arbeit im Heimatland mindestens vier Wochen.
- 10 Die dem Kläger auferlegte Verpflichtung, sich "auswertbare Fingerabdrücke" abnehmen zu lassen, war zwar rechtswidrig und unwirksam. Aus § 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylVfG (AsylG) lässt sich keine Garantieverpflichtung für die Auswertbarkeit der Fingerabdrücke ableiten (BVerwG, Urt. v. 5. September 2013 a. a. O., Rn. 24, 35). Unabhängig davon konnte der Bescheid aber darauf gestützt werden, dass der Kläger entgegen der Aufforderung des Bundesamtes nicht schriftlich dargelegt hatte, in welchen Staaten er sich nach Verlassen seines Herkunftslandes aufgehalten hatte und ob er dort bereits einen Asylantrag gestellt hatte. Eine solche Aufforderung ist grundsätzlich zulässig (BVerwG, Urt. v. 5. September 2013 a. a. O., Rn. 33) und hier inhaltlich nicht zu beanstanden. Die Angaben waren zur weiteren Durchführung des Asylverfahrens erforderlich, und es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, warum sie dem Kläger nicht möglich und zumutbar gewesen sein sollten. Die Aufforderung enthält auch den Hinweis auf die Rechtsfolge eines Nichtbetreibens des Verfahrens gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG (heute: AsylG), dass der Antrag als zurückgenommen gilt. Darüber hinaus weist sie darauf hin, dass in diesem Fall über

das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7 AufenthG ohne persönliche Anhörung nach Aktenlage zu entscheiden ist. Die Betreibensaufforderung wurde für den Kläger übersetzt (§ 24 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG [AsylG]) und ihm ausgehändigt. Wegen der Unverwertbarkeit der Fingerabdrücke des Klägers bestand hier auch Anlass, von einem Nichtbetreiben des Verfahrens auszugehen.

- 11 Die Kostenentscheidung in dem gem. § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahrens folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 12 Mit dieser gem. § 80 AsylG unanfechtbaren Entscheidung wird das Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

gez.:
Dehoust

Tischer

Heinlein

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den 09.06.2016
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Eule
Justizbeschäftigte*